

gehaltenes, das preussische Landrecht aber ein casuistisches nennen. Nach reiflicher Erwägung der Gründe, welche für die eine oder andere Methode sprechen, hat man sich in der Gesetzgebungscommission für die principielle Haltung des zu entwerfenden Gesetzbuches ausgesprochen, und dies ist der zweite Grund, warum man das Berggesetz aus dem Civilgesetzbuche herausgewiesen hat. Also weil man aus dem Civilgesetzbuche publicistische Gegenstände entfernt halten und nichts Reglementaires darin aufnehmen will, und weil man ferner bei der Entwerfung mehr principiell zu Werke gehen will, so hat man das Berggesetz aus dem Civilgesetzbuche herausgewiesen, da die Bergordnung zum Theil öffentliches Recht enthalten muß, auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit in selbige das eine oder andere Reglementaire aufzunehmen ist. Gelange ich nun zu der Bemerkung, daß das Berggesetz mit den Principien einer allgemeinen Civilgesetzgebung übereinstimmen muß, so habe ich gefunden, daß das Berggesetz sich auf die eigenthümlichen Bestimmungen beschränkt, welche das Bergwesen betreffen. In soweit es aber auf allgemeine Principien zurückfußt, so sind demselben, wie ich Ihnen versichern kann, nur solche untergelegt, die auch fortan beibehalten werden müssen. Nur bei einzelnen Anziehungen oder Allegaten finde ich, daß sie nicht zweckmäßig sind, und ich werde in dieser Beziehung Anträge stellen, welche ich Ihrer Annahme im Voraus empfehle. Und so rufe ich Ihnen denn bei Begrüßung dieses Entwurfes ein Glück auf zu, und kann nicht umhin, noch offen zu bekennen, daß den Manen des Mannes, welcher bei Entwerfung dieses Gesetzes besonders betheiliget und thätig gewesen ist, auch von der Volksvertretung ein dankbares Anerkenntniß gebührt.

(Bravo.)

Abg. Rauch: Meine Herren! Sowohl der Entwurf des Berggesetzes, welcher uns vorliegt, wie die dabei stehenden Motive, als auch der allgemeine Theil des Ausschußberichts und ganz besonders die klare Auseinandersetzung des geehrten Herrn Redners vor mir bestimmen mich, im Namen der Bergleute, welche zu vertreten ich die Ehre habe, ebenfalls den aufrichtigsten und innigsten Dank denjenigen Männern auszusprechen, die diesen lobenswerthen und segensreichen Fortschritt ins Leben gerufen, und denen, die mitwirken werden, daß diesem Fortschritte der rechte, gedeihliche Inhalt werde. Mir ist allerdings, wie den meisten Mitgliedern dieses Hauses, die Bergwissenschaft mehr fremd, und ich glaube daher, daß die Aufgabe der Volksvertreter nebst der Wahrung der Staatsinteressen die sein wird, daß ganz besonders die Interessen der Bergarbeiter ins Auge zu fassen sein werden. Es gilt — und, meine Herren, soweit ich dieses neue Berggesetz kenne, ist diese Aufgabe größtentheils gelöst, — es gilt zu allernächst, daß, wie schon bei dem vorigen Landtage ein Abgeordneter sich ausdrückte, daß von dem Segen, der im Schooße unserer Gebirge aufbewahrt liegt, einige Tropfen mehr hinabträufeln in die armen Hütten der Bergleute, es

gilt ferner, daß dasjenige Maaß von Freiheit und Recht, dessen sich schon lange der übrige Theil des Arbeiterstandes erfreut, nunmehr auch den Bergleuten zu Theil werde; es gilt hiernächst, daß der im dunkeln feuchten Schachte sich gewordene Familienvater vor Elend und vor Verzweiflung sicher gestellt werde; es gilt endlich, daß an die Stelle der aus dem sechszehnten Jahrhunderte stammenden Bergordnung endlich ein neues Gesetz trete, welches Zeugniß giebt von dem geläuterten Geiste unsers Jahrhunderts, und worin die neuen Ideen, wie die Elemente des Constitutionalismus ebenfalls zur That und Wahrheit werden. Wenn ich mir, meine Herren, erlaube, bei den einzelnen Positionen dieses Gesetzes vielleicht noch nachträglich einige etwa nicht ganz berücksichtigte Wünsche und Forderungen der Bergleute auszusprechen, so bitte ich schon im Voraus, daß Sie dieselben Ihrer geneigten Berücksichtigung unterziehen wollen.

Abg. Rosenhauer: Unter dem Schutze des obersten Bergherrn und unserer zeitherigen Gesetzgebung hat Sachsens Bergbau Jahrhunderte lang seinen segensreichen Fortbestand gehabt. Rau, unfruchtbar und wenig ergiebig ist zwar noch der bei weitem größte Theil unseres Gebirgslandes, aber unter seiner Oberfläche, in den Tiefen der Erde lagern jene reichen Erze in theilweise noch unerforschten Strecken und Gängen, die noch heute tausend und aber tausend Menschenhände beschäftigen, und, Gott gebe es! auch künftighin für Sachsen eine nie verstiegende Nahrungsquelle seiner Nationalwohlthätigkeit sein und bleiben werden. So lange unsere bewaldeten Berghöhen der Bodencultur noch nicht aufgeschlossen waren, hatte der Bergbau, so zu sagen, freies Schalten und Walten, d. h. durfte man bei seiner Betreibung nicht eben eine ängstliche Rücksicht auf die Schonung seiner Oberfläche nehmen. Anders hat sich dies im Laufe der Zeiten gestaltet, das Ansteigen unserer Gebirgsbevölkerung führte die Pflanzung der Wälder, die Ausrottung der Raubthiere und so völlig veränderte Verhältnisse herbei, daß der Bodenwerth selbst eine viel größere Bedeutung erhielt, indem da, wo sonst in unwirthbaren Gegenden Wölfe und Bären hauseten, jetzt lachende Fluren um die friedlichen Sitze der Menschen sich ausbreiten, und in unmittelbarer Nähe unserer Tannen- und Fichtenwälder wogende Saaten dem Blicke sich zeigen. Daher kam es auch, daß von Zeit zu Zeit die Grundeigenthümer eine andere Bergwerksverfassung herbeiwünschten. Dieser Grund und die im allgemeinen Theile unsers Ausschußberichts und in den Motiven aufgestellten Gründe machten eine Abänderung der alten und veralteten Bergwerksverfassung dringend nöthig und riefen das Ihnen vorliegende neue Berggesetz ins Dasein. Der Verfasser desselben hat, wie dies der erste Vorredner gründlich nachgewiesen hat, die ihm gestellte hohe und schwierige Aufgabe auf eine Weise gelöst, daß alle Sachverständige sein Werk als ein Meisterwerk loben. Das *linis coronat opus* hat leider auf ihn eine eigenthümliche Anwendung gefunden. Das Ende seiner gesetzgeberischen Arbeit